

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 06/22

Bozen, den 15.02.2022

SistemaTS - Übermittlung der Rechnungsdaten für 2022 wieder semestral

Sehr geehrte Kundin,
Sehr geehrter Kunde,

die bisher für 2022 vorgesehene monatliche Übermittlung der Daten an das SistemaTS wurde auf 2023 verschoben.

2022 müssen die Daten wieder halbjährlich versendet werden. Die Daten des ersten Semesters sind am 30.09.2022 und die Daten des zweiten Semesters am 31.01.2023 zu versenden.

Die Rechnungen müssen also **aufgrund des Zahlungsdatums** versendet werden.

Innerhalb 30.09.2022 müssen also alle vom Januar bis Juni 2022 bezahlten Rechnungen mitgeteilt werden, dies betrifft also sowohl die Rechnungen datiert 2021 bezahlt bis Juni 2022, als auch die Rechnungen des ersten Semesters 2022 welche im ersten Semester bezahlt wurden.

Bis zum 31.01.2023 müssen dann die im 2. Semester 2022 bezahlten Rechnungen mitgeteilt werden.

Daten	Fälligkeit Übermittlung an SistemaTS	Neue Angaben
Rechnungen 2022	30.09.2022: 1. Semester 22 31.01.2023: 2. Semester 22	Zusätzlich noch folgende Angaben: <ul style="list-style-type: none">• Art des Dokuments (Rechnung, Kassazettel usw.)• MwSt. Satz bzw. MwSt.-frei• Angabe, ob der Rechnungsempfänger Opposition zur Weitergabe der Daten an die Agentur der Einnahmen geltend macht.
Bsp.: <ul style="list-style-type: none">• Rechnung 2021 bezahlt im Januar 2022: Versende-Termin 30.09.2022		

- Rechnung ausgestellt im 1. Semester 2022 und bezahlt im 1. Semester 2022: Versende-Termin 30.09.2022
- Rechnung ausgestellt im 1. Semester 2022 und bezahlt im 2. Semester 2022: Versende-Termin 31.01.2023
- Rechnung ausgestellt in 2022 und bezahlt im Januar 2023: Versende-Termin 28.02.2023

Da nun auch immer die Angabe gemacht werden muss, ob sich der Patient der Weitergabe der Daten an das Finanzamt widersetzt hat (Opposition zur Weitergabe), kann die Meldung nicht mehr umgangen werden, d.h. es muss auch dann eine Meldung gemacht werden, wenn sich alle Patienten der Weitergabe widersetzt haben.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

